

LEDbow GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Lieferungen und/oder Leistungen von LEDbow an Besteller (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als LEDbow ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind für LEDbow nicht verbindlich, auch wenn LEDbow nicht ausdrücklich widersprochen hat oder die Lieferung ohne Widerspruch gegen anderslautende Bedingungen vorgenommen hat.
3. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob LEDbow die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Werden mit den Bestellern Beratungsgespräche geführt, stellt dies keine gesonderte Leistung von LEDbow dar, sondern ist Teil des Verkaufsvorgangs und Serviceleistung, um das geeignete Produkt für die Verwendung beim Besteller zu finden.
4. Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass LEDbow in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber LEDbow abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich LEDbow seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LEDbow Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag LEDbow nicht erteilt wird, auf Verlangen von LEDbow unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen LEDbow zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
7. Der Begriff „Schadenersatzansprüche“ in diesen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Artikel II: Angebote, Vertragsabschluss

1. Die Angebote von LEDbow sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn diese schriftlich von LEDbow bestätigt wurden (Auftragsbestätigung). Dies gilt auch für an die Handelsvertreter von LEDbow gerichtete Bestellungen. Maßgebend und verbindlich ist allein der Text der LEDbow-Auftragsbestätigung.
2. Änderungen des Vertragsgegenstandes, die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich LEDbow auch nach Erstellen der Auftragsbestätigung vor, soweit dadurch nicht der Preis, die Lieferzeit oder die Funktion beeinträchtigt werden. Über eine solche Änderung wird LEDbow den Besteller aber unverzüglich informieren.

Artikel III: Lieferfrist und Lieferverzug:

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von LEDbow bei Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist max. 16 Wochen ab Vertragsschluss.
2. Sofern LEDbow verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die LEDbow nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird LEDbow den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist LEDbow berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von LEDbow, wenn LEDbow ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder LEDbow noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder LEDbow im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Der Eintritt des Lieferverzugs von LEDbow bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät LEDbow in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. LEDbow bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
4. Höhere Gewalt, Krieg, Streik, Verkehrsstörungen, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von LEDbow, Betriebsstörungen, Materialmangel und andere unabwendbare Ereignisse, die die Lieferung teilweise oder ganz verzögern oder behindern, und die LEDbow nicht zu vertreten hat, verlängern automatisch die Lieferzeit um die Zeit der Dauer dieser Umstände.
5. Wurde die Bestellung auf Abruf getätigt, dann muss zwischen Abruf und Liefertermin mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ein Zeitraum von 6 Wochen liegen.
6. Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nichterfüllung), bleiben unberührt.
7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartei unbenommen.
8. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. II Nr. 4) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von LEDbow erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht LEDbow das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will LEDbow von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat LEDbow dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
9. Bei Sonderanfertigungen sind LEDbow Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge gestattet. Die Rückgabe ist ausgeschlossen.
10. Fehlmengenreklamationen werden nur innerhalb von 5 Tagen nach Übernahme akzeptiert und sind gegenüber dem zustellenden Spediteur geltend zu machen.

Artikel IV: Lieferung und Gefährübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab LEDbow Lager Pforzheim, wo auch der Erfüllungsort der Lieferung und etwaiger Nichterfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, ist LEDbow berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen; es sei denn, es wurde schriftlich etwas Anderes vereinbart.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
4. Das Transportrisiko ist von LEDbow nicht abgesichert.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von LEDbow aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist LEDbow berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet LEDbow eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5% des Kaufpreises pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
6. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von LEDbow bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass LEDbow überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Artikel V: Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich, soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde, ab LEDbow Lager Pforzheim, ohne Verpackung und ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung zu den am Tage der Bestellung gültigen Listenpreisen.
2. LEDbow behält sich vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen, wenn bei Vertragsabschluss eine Lieferfrist von länger als 4 Monaten vorgesehen ist oder aus sonstigen Gründen die Lieferung erst später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn LEDbow sich hierzu aufgrund von Preiserhöhungen seiner Lieferanten gezwungen sieht. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die am Tage der Lieferung gültigen Preise 6% über den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen liegen.
3. Die im LEDbow Angebot genannten Preise gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.
4. Zahlungen sind frei Zahlstelle von LEDbow zu leisten.
5. Beim Versendungskauf (Artikel IV 1.) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

LEDbow GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

6. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. LEDbow ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt LEDbow spätestens mit der Auftragsbestätigung.
7. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Tag der Inverzugsetzung zu zahlen, es sei denn, LEDbow weist einen höheren Schaden nach.
8. Tritt beim Besteller nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung ein, oder wird eine bereits vor Vertragsabschluss bestehende Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsabschluss bekannt, so ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung und Wahl von LEDbow entweder 1) die Lieferung Zug um Zug zu bezahlen oder 2) innerhalb einer Woche ab Zugang der Aufforderung von LEDbow vor Lieferung in Höhe des Kaufpreises Sicherheit zu leisten. Wenn der Besteller weder zahlt noch fristgerecht Sicherheit leistet, ist LEDbow berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. In diesem Falle bestehen keine Ansprüche des Bestellers gegen LEDbow.
9. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
10. Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nur insoweit, als diese unseren Bedingungen nicht widersprechen.
11. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
12. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an Crefo Factoring geleistet werden, an die wir unsere gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung aufgrund Factoring-Vertrages übertragen und verkauft haben.

Artikel VI: Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher LEDbow gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von LEDbow. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird LEDbow auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; LEDbow steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an LEDbow ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an LEDbow ab, der dem von LEDbow in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für LEDbow. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für LEDbow mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. b) LEDbow und der Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht LEDbow gehörenden Gegenständen LEDbow in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von LEDbow in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an LEDbow ab.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist LEDbow berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann LEDbow nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller LEDbow unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller LEDbow unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LEDbow nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt und Vergütung in Höhe von 30% des Verkaufspreises berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch LEDbow liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, LEDbow hätte dies ausdrücklich erklärt.

Artikel VII: Sachmängel

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen (siehe Ziffer 5).
2. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
3. Grundlage der Mängelhaftung von LEDbow ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten technischen Datenblätter (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt LEDbow jedoch keine Haftung.
5. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
6. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von LEDbow für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
7. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
8. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Besteller als Nichterfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Besteller nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann LEDbow ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Besteller die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf LEDbow über.
9. LEDbow ist berechtigt, die geschuldete Nichterfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
10. Der Besteller hat LEDbow die zur geschuldeten Nichterfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller LEDbow die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
11. Die Nichterfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache (inklusive Kosten für zum Beispiel Hebebühne oder Elektriker) noch den erneuten Einbau, wenn LEDbow ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
12. Die zum Zweck der Prüfung und Nichterfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt LEDbow, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann LEDbow vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
13. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von LEDbow Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist LEDbow unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn LEDbow berechtigt wäre, eine entsprechende Nichterfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
14. Wenn die Nichterfüllung fehlschlagen ist oder eine für die Nichterfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
15. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Artikel XII und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Artikel VIII: Garantie

1. Ist bei den LEDbow Produkten im 4. + 5. + 6. Jahr keine Nachbesserung (Service) möglich, wird ein Ersatz derselben oder ein gleichwertiges oder besseres Austauschprodukt zu 70% Kostenanteil des ursprünglich gezahlten Kaufpreises an den Kunden geliefert.
2. Die Garantie erstreckt sich auf alle LEDbow Produkte, sofern diese nach Hinweisen von LEDbow, den LEDbow-Datenblättern, den LEDbow-Bedienungsanleitungen, von LEDbow ausgehenden technischen Daten und geltenden IEC-Normen betrieben werden.

LEDbow GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Bei nachweislich aufgrund eines Material- oder Herstellfehlers im Garantiezeitraum ausgefallenem Garantieobjekt behält sich LEDbow das Recht vor, Nachbesserungen durchzuführen bzw. Ersatz derselben oder ein gleichwertiges oder besseres Austauschprodukt zu liefern.
- Durch Ersatzlieferungen von Austauschprodukten entsteht keine Garantieverlängerung.
- Zu einem Ausfall im Sinne dieser Garantiebedingung zählen Baugruppen oder 5% der Leuchtdioden auf der Baugruppe, die während des Garantiezeitraumes 100% der Leuchtkraft verloren haben.
- LEDbow behält sich vor, über die Berechtigung des Garantieanspruches selbst zu entscheiden.
- Zur Garantieabwicklung hält der Besteller Rücksprache mit der LEDbow Serviceabteilung und füllt einen RMA-Schein aus. Weiterhin ist eine frachtfreie Rücksendung des kompletten Produktes zur Fehleranalyse erforderlich.
- Garantieleistungen werden nur erbracht, wenn das defekte Produkt innerhalb der Garantiezeit zusammen mit der Originalrechnung bzw. dem Kassenbeleg (unter Angabe von Kaufdatum, Modellbezeichnung und Name des Händlers) vorgelegt wird. Die Garantiezeit beginnt ab Kaufdatum. LEDbow kann die kostenfreie Garantieleistung ablehnen, wenn diese Dokumente nicht vorgelegt werden oder wenn sie unvollständig oder unleserlich sind.
- Die Garantie tritt nicht in Kraft, wenn auf dem Produkt eventuell aufgebrauchte Kennzeichnungen wie Modellname, Seriennummer usw. geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden.
- Natürlicher Verschleiß und Schäden, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung des Besteller zurückzuführen sind, sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Die Garantieleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durch den Besteller oder einen Dritten verändert oder geöffnet wird. Dies gilt entsprechend für unsachgemäße Behandlung, unfachmännische Montage oder Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller nicht dafür Sorge trägt, dass das Stromnetz im vorgesehenen Spannungsbereich betrieben wird und Spannungsspitzen oder sonstige Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen sind. In all diesen Fällen ist LEDbow von jeder Haftung befreit.
- Alle bei Leuchtdioden üblichen Veränderungen wie z.B. Helligkeitsverlust oder Veränderung der elektrischen Eigenschaften und Farbgebung sind von der Garantie ausgeschlossen.
- Bei Erhalt einer schon äußerlich beschädigten Sendung ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich unter Beifügung eines bahnamtlichen oder postalischen Protokolls den Schadensersatzanspruch beim Spediteur geltend zu machen und LEDbow davon sofort schriftlich zu unterrichten.
- Sofern der Besteller von LEDbow Garantieleistung verlangt und sich später ergibt, dass LEDbow keine diesbezügliche Verpflichtung trifft, so trägt er alle von LEDbow in diesem Zusammenhang gemachten angemessenen Aufwendungen.
- Hinsichtlich der Funktionalität und Wechselwirkung mit anderen Komponenten ist die Garantieleistung grundsätzlich ausgeschlossen.

Artikel IX: Bedingungen für die Garantieverlängerung eines neues LEDbow Displays

- Versichert ist das im Vertrag näher bezeichnete Display, für welches bis zum Ablauf der dreijährigen Gewährleistungsfrist ab Erstausslieferung ein Antrag auf Abschluss dieses Vertrags gestellt wurde.
- Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind a) Displays, an denen nicht alle bis zur Antragstellung vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach dessen Vorgaben durchgeführt worden sind; b) Displays, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden.
- Tritt nach Antragstellung eine technische Veränderung oder eine Nutzungsänderung nach Ziffer 2. b) ein, endet der Vertrag.
- Welche Gefahren und Kosten versichert sind, hängt von der jeweiligen Phase des Vertrags ab.



- 1. Garantieverlängerung (vereinbarte Laufzeit)**
Im Rahmen der Garantieverlängerung leisten wir Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass an dem versicherten Display während des Bestehens des Versicherungsschutzes der Garantieverlängerung Mängel in Werkstoff (Materialien und Teile) und / oder Werkarbeit (Verarbeitung) auftreten. Maßstab dafür ist der in der Industrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Displaytypen bei Erstausslieferung.
 - 2. Funktionsgarantie (Vertragsverlängerung)**
Die Funktionsgarantie schließt sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit an die Garantieverlängerung an. Im Rahmen der Funktionsgarantie leisten wir Ersatz für die Lohnkosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass ein mechanisches oder elektrisches Bauteil des versicherten Displays während des Bestehens des Versicherungsschutzes der Funktionsgarantie seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert. Eine Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der versicherten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Displays aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt / nachkommen.
- In welcher Höhe leisten wir?
 - 1. Garantieverlängerung und Funktionsgarantie**
 - Im Schadenfall ersetzen wir die schadenbedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers sowie die Ersatzteilkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag, maximal jedoch in tatsächlich angefallener Höhe (Reparaturkosten). Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzen wir nicht.
 - Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
 - Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Displays zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Displays zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.
 - 2. Garantieverlängerung**
- Bei Einhaltung des im Versicherungsvertrag vereinbarten Nutzungszwecks des Displays werden die Material- und Lohnkosten zu 100% ersetzt, sofern sich aus den Regelungen unter Ziffer IX 5.1 und 5.2 keine Begrenzung ergibt.
- Ab einer Gesamtlebensdauer des Displays von 52.560 h leisten wir keinen Ersatz für Material. Maßgeblich ist immer das Erstinstallationsdatum.
 - 3. Funktionsgarantie**
- Bis zu einer Gesamtlebensdauer des Displays von 70.000 h (8 Jahren) werden die Lohnkosten zu 100% ersetzt, sofern sich aus den Regelungen unter Ziffer IX. 5.1 und 5.2 keine Begrenzung ergibt. Die Materialkosten werden nicht ersetzt.
- Ist die Gesamtlebensdauer des Displays von 70.000 h überschritten, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro pro Schadenfall. Die Lohnkosten werden zu 50% ersetzt. Die Materialkosten werden nicht ersetzt. Maßgeblich ist immer das Erstinstallationsdatum.
 - Was ist nicht versichert?
 - 1. Garantieverlängerung**
Im Rahmen der Garantieverlängerung wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Positionen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:
 - Nicht versicherte Gefahren
Wir leisten ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden,
 - die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B.:
 - Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
 - Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme o.sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
 - unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Displays;
 - Tierbiss;
 - die durch Verschleiß entstanden sind;
 - die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einen kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen;
 - dür die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);
 - die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Displays oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
 - die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
 - die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Displays nicht beachtet worden sind;
 - eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
 - ein für eine Werkstatt erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
 - das Display unsachgemäß Instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.
 - Nicht versicherte Teile sind:
 - Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
 - Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Displays vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
 - nicht werkseitig eingebaute Teile;
 - Nicht versicherte Schäden und Arbeiten sind:
 - Lack- und Korrosionsschäden;
 - mittelbare Schäden, wie z.B., Ab- und Einstellgebühren, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä.;
 - Wartungsarbeiten;
 - Test-, Mess-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
 - Überspannungsschäden.
 - 2. Funktionsgarantie**
Im Rahmen der Funktionsgarantie wird kein Ersatz geleistet für die in der Garantieverlängerung nicht versicherten Positionen (Ziffer IX. 6.1. a) bis c)) sowie für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Materialkosten, insbesondere:

LEDbow GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- a) Rahmen- und Konstruktionsteile, LED Module, Netzteile, Sending-Card, Receiving-Card, Lichtsensor, PC, Kabel, Batterien, Glas, Beleuchtung innen und außen;
b) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen;
c) optionale Kühlungssysteme (z.B. externe Klimaanlage);
d) werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar
e) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
f) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche und Rohrleitungen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbarer ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
g) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.
7. Wann ist der Beitrag zu zahlen, und wann wird er angepasst?
Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Vertrages in der Zukunft liegt. Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren erteilt, genügt es, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann, und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags ergeben den Verlust der Garantieverlängerung.
8. Welche Obliegenheiten haben Sie ab Antragstellung bis zum Vertragsende?
Sie haben die Obliegenheit, an Ihrem Display alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen.
9. Welche Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Schadenfalls?
1. Nach Eintritt eines Schadenfalls haben Sie die Obliegenheit,
a) den Schaden unverzüglich unter Hinweis auf das Bestehen dieses Versicherungsvertrags uns anzuzeigen;
b) die Reparatur erst vornehmen zu lassen, wenn wir unsere Zustimmung erteilt haben;
c) einem von uns Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm bzw. uns auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
d) das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen;
e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen;
f) uns die Reparaturrechnung, sofern diese auf Ihren Namen ausgestellt ist, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
2. Ist die Reparatur im Ausland erforderlich oder nicht in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb möglich, können Sie die Reparaturkosten zunächst verauslagern. In diesem Fall erstatten wir die Reparaturkosten nach Einreichung der Reparaturrechnung sowie einem Nachweis über die erfolgte Zahlung im Rahmen dieser Bedingungen. Alternativ zu einer Verauslagung der Reparaturkosten durch Sie, können Sie zunächst einen Kostenvorschlag einreichen, aus dem die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen. Unsere Leistung erfolgt dann zunächst auf Basis des Kostenvorschlags. In diesem Fall haben Sie uns nach Vornahme der Reparatur die Reparaturrechnung, aus der die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Kostenvorschlag und der Reparaturrechnung sind zwischen Ihnen und uns auszugleichen. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Reparatur ohne unsere vorherige Zustimmung von einem nicht durch den Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen, erstatten wir nicht.
10. Wo erfolgt die Behebung eines Schadens?
Die Behebung von Schäden erfolgt bei dem die Garantieverlängerung vermittelnden Händler oder einem anderen durch den Hersteller anerkannten Betrieb Ihrer Wahl. Tritt der Schadenfall innerhalb eines Umkreises von 800 km vom Standort des Händlers ein, erfolgt die Reparatur nach Möglichkeit bei diesem.
11. Welche Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht hat eine Verletzung der Obliegenheiten durch Sie?
a) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in den Ziffern IX. 8. und 9. geregelten Obliegenheiten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgeblicher Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
b) Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
12. Wann zahlen wir?
Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt, wenn die Prüfung des Schadenfalls beendet ist. Sollte die Prüfung nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Meldung des Schadenfalls erfolgt sein, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung durch Ihr Verschulden nicht beendet werden kann.
13. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
1. Garantieverlängerung
Der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der dreijährigen Gewährleistungsfrist ab Erstausslieferung, sofern der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird. Der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Der Vertrag verlängert sich im Rahmen der Funktionsgarantie, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.
2. Funktionsgarantie
Der Versicherungsschutz der Funktionsgarantie beginnt mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Garantieverlängerung, sofern der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt beendet ist. Mit Vertragsende endet auch der Versicherungsschutz.
14. Wo besteht der Versicherungsschutz?
Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und der Schweiz.
15. Was passiert bei Außerbetriebsetzung, Veräußerung oder Zwangsversteigerung?
1. Eine Außerbetriebsetzung des Displays hat grundsätzlich keine Auswirkung auf den Vertrag. Ist das Display jedoch verwertet (verschrottet) worden, können Sie den Vertrag fristlos kündigen; in diesem Fall steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von der Verwertung Kenntnis erlangen.
2. Wird das Fahrzeug veräußert oder zwangsversteigert, geht der Vertrag grundsätzlich auf den Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist eine Veräußerung oder Zwangsversteigerung an einen Erwerber, der das Display außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betreibt oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer; in diesen Fällen endet der Vertrag mit Übergabe des Displays. Die Veräußerung oder Zwangsversteigerung ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
16. Wie lange läuft der Vertrag, und wann kann er gekündigt werden?
1. Der Vertrag läuft bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vertrags durch Sie oder durch uns gekündigt wird.
2. Bei einer Beitragserhöhung nach Ziffer IX. 7. können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.
3. Befinden Sie sich mit der Zahlung eines Folgebeitrags im Verzug, können wir nach erfolgter Mahnung den Vertrag kündigen.
4. Haben Sie eine Ihrer Obliegenheiten nach Ziffer IX. verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
5. Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Displays können sowohl wir als auch der Erwerber den Vertrag kündigen.
6. Kündigungen bedürfen der Textform.
17. Welche Schlussbestimmungen gibt es?
1. Es gilt deutsches Recht.
2. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestimmungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
3. Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.
4. Klagen gegen uns können Sie bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht erheben. Klagen gegen Sie sind bei dem für Ihren Wohnsitz bzw. dem für Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung zuständigen Gericht zu erheben. Klagen aus dem Vertrag können auch bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

Artikel X: Rücksendungen, Teststellungen

- Rücksendungen, welche nicht auf einem gesetzlichen Rückgewährschuldverhältnis beruhen, können nur mit der vorherigen Einwilligung von LEDbow und nur frachtfrei vorgenommen werden.
- Teststellungen sind in Originalverpackung und in wiederverkaufsfähigem, einwandfreiem Zustand und unter Angabe der LEDbow Lieferscheinnummer frachtfrei zurückzusenden.
- Dem Besteller wird für zurückgesendete Teststellungen eine Kostenpauschale von 9,90 Euro für Versand, Zurücknahme, Nachprüfung, Verpackung und Transportkosten in Rechnung gestellt.
- Testware die nicht im vereinbarten Teststellungszeitraum vom Besteller zurückgesendet wird, gilt als gekauft. Es erfolgt eine Rechnungsstellung für die Ware zum aktuell gültigen Listenpreis, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.

Artikel XI: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- Dem Käufer wird das nicht-ausschließliche Recht eingeräumt, die mit der Ware gelieferte Software im Zusammenhang mit der Verwendung der Ware zu nutzen.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, ausgenommen zum Zwecke der Nutzung gemäß § 10 Abs. 1 oder zu Sicherungszwecken.
- Der Käufer darf die ihm an der Software eingeräumten Rechte nur an einen Dritten übertragen, wenn gleichzeitig das Eigentum an dem betreffenden Produkt (insbesondere Hardware-Produkt) auf diesen Dritten übertragen wird und der Käufer keine Kopien der Software zurückbehält.
- LEDbow steht dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich davon unterrichten, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird LEDbow nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen

LEDbow GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des Artikel VII und VIII dieser AGB.

- Bei Rechtsverletzungen durch von LEDbow gelieferte Produkte anderer Hersteller wird LEDbow nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen LEDbow bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Artikels nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Artikel XII: Aufstellung und Montage

- Sofern nicht anders vereinbart, werden Montage und Aufstellung nicht von LEDbow erbracht, auch wenn entsprechende Leistungen eines Dritten zusammen mit dem Angebot von LEDbow dem Besteller zugänglich gemacht wurden. LEDbow schuldet nach diesen AGB nur die Lieferung der bestellten Produkte.
- Sollte die Montage eines LED-Displays durch LEDbow vor Ort vereinbart sein, so gelten folgende Vorschriften:
Der Käufer hat sämtliche erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und Prüfungen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu beschaffen und LEDbow vorzulegen. Insbesondere hat der Käufer a. alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung, Werbegenehmigung) und b. in dem Fall, dass er nicht Eigentümer des Gebäudes ist, an dem das LED-Display montiert werden soll, die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer und c. eine schriftliche Freigabe zur Montage von den zuständigen Fachleuten wie z.B. Architekten und Baustatikern einzuholen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so ist LEDbow berechtigt, die Montage abzulehnen und der Käufer befindet sich von diesem Zeitpunkt an in Annahmeverzug. LEDbow ist in diesem Fall berechtigt, dem Käufer Mehrkosten, die durch die verzögerte Montage entstanden sind, gesondert in Rechnung zu stellen.
- Sind für die Montage erforderliche Änderungen am Gebäude vorzunehmen, so hat der Käufer die Maßnahme rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Am Übergabepunkt, an dem das LED-Display montiert werden soll, müssen Stromleitung und Internetverbindung vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, können Mehrkosten entstehen, die LEDbow dem Käufer gesondert in Rechnung stellt.
- LEDbow ist berechtigt, geeignete Dritte mit d.Montage zu beauftragen. Eine Zustimmung des Käufers ist nicht erforderlich; er wird hiervon informiert. Soweit d. Käufer im Rahmen d.Montage eigene Leistungen erbringt, haftet LEDbow für d.Leistungen nicht. Der Käufer stellt LEDbow insoweit von jeglicher Inanspruchnahme frei.
- LEDbow haftet nicht für Schäden, die infolge fehlerhafter und unrichtiger Planungs- und Prüfungsunterlagen gem. § 11 Abs. 1 entstanden sind. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Käufers.

Artikel XIII: Weitere Bedingungen für die Miete von LEDbow Displays

- Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietsachen aus den Lagern von LEDbow (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietsachen in den Lagern von LEDbow (Mietende). Dies gilt gleichermaßen, wenn LEDbow sich dem Kunden gegenüber zum Transport der Mietsachen verpflichtet hat.
- Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Preise vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietsachen die Preise jeweils beim Vertragsabschluss. Hierbei handelt es sich um Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einem EU-Geschäft verstehen sich die Nettopreise ohne gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Anlieferung, die Übernachtung, die Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgen gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, sofern hierfür keine abweichende Preise vereinbart worden sind.
- Die ordentliche Kündigung d.Mietverhältnisses durch den Kunden ist ausgeschlossen. Kündigt oder storniert d.Kunde das Mietverhältnis dennoch, ist er verpflichtet, 80% des vereinbarten Bruttomietzinses zu zahlen. Die LEDbow ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen d.Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen d.Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ein Verstoß gegen d.Pflichten des Kunden, wie z.B. der Instandhaltung d.Mietsache oder den gültigen Sicherheitsrichtlinien, gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt d.LEDbow zur fristlosen Kündigung. Sofern eine Ratenzahlung mit d.Kunden vereinbart wurde, kann die LEDbow fristlos kündigen bzw. zurücktreten, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit d.Entrichtung der Raten ganz oder teilweise im Verzug ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsachen bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der LEDbow unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und / oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietsachen als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Werden Geräte, hinsichtlich derer die LEDbow die zusätzliche Verpflichtung von Fachpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte technisch aufwendig oder schwierig zu bedienen sind, vom Kunden dennoch ohne Fachpersonal von der LEDbow angemietet, haftet die LEDbow für Funktionsstörungen nur, wenn der Kunde nachweist, dass für die Mängel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietsachen etwaig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch die LEDbow erfolgt, hat der Kunde auf Verlangen der LEDbow vor Beginn der Arbeiten die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.
- Die Mietsachen sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist zur Instandhaltung der Mietsachen auf seine Kosten verpflichtet. Die Firma LEDbow ist zur Instandsetzung der Mietsachen während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Mietsachen dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal gemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung der geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu sorgen. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietsachen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde verschuldensunabhängig einzustehen. Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verlust bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsachen. Verbrauchte und defekte Teile der Mietsachen, einschließlich aller Zubehör, sind LEDbow zur Kontrolle zurückzugeben. Für jedes verlorengegangene Teil hat der Kunde den Neuwert zu ersetzen.
- Soweit nichts Anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Mietsachen gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang zu versichern. Der Versicherungsschutz hat die Zeit von Mietbeginn bis Mietende abzudecken. Auf Verlangen ist der LEDbow der Versicherungsnachweis auszuhändigen. Der Kunde tritt bereits jetzt künftige Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag sicherungshalber an LEDbow ab. Die LEDbow nimmt die Abtretung an. Bei Vorliegen eines Schadensfalles hat der Kunde diesen unverzüglich der Versicherungsgesellschaft zu melden und diese anzudeuten, Zahlungen nur an LEDbow zu leisten. Der Kunde hat die Schadensabwicklung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere LEDbow und der Versicherungsgesellschaft sämtliche zur Schadensbearbeitung notwendigen Dokumente auszuhändigen.
- Die Rückgabe der Mietsachen findet in den Lagern der LEDbow statt und erfolgt nach Vereinbarung. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsachen vollständig, in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. LEDbow behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietsachen vor. Die ungerügten Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietsachen.
- Sofern für Mietsachen die vereinbarte Mietzeit mehr als 8 Wochen beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen: Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietsachen selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. LEDbow erteilt auf Anfrage des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine. Gibt der Kunde die Mietsachen zurück, ohne die in Absatz 6 und 8 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist die LEDbow berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträgliche vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als 8 Wochen beträgt oder in welchem der Kunde die Mietsachen aus sonstigen Gründen länger als 8 Wochen in Besitz hat.

Artikel XIV: Erfüllungsvorbehalt

- Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.
- Weiter ist der Besteller verpflichtet, LEDbow alle Umgebungsdaten mitzuteilen, die für die Funktionalität der Leuchtprodukte entscheidend sind (Staub, Überspannung, Hitzeentwicklung, Feuchtigkeit).

Artikel XV: Haftung

- Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haftet LEDbow bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

LEDbow GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2. Auf Schadensersatz haftet LEDbow – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LEDbow vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von LEDbow jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden LEDbow nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit LEDbow einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn LEDbow die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. LEDbow haftet ausdrücklich nicht, für die Kompatibilität gelieferter Produkte mit beim Besteller vorhandenen Installationen, Systemen oder älteren Produkten. Der Besteller hat aufgrund des technischen Datenblattes der Produkte zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen zum Betrieb des jeweiligen Produktes in seinen Räumlichkeiten vorhanden sind. Eine Ortsbegehung durch LEDbow findet nicht statt. Sollte das gelieferte Produkt Schaden nehmen oder nicht funktionieren aufgrund Umstände innerhalb der Installationsräume, die der Besteller LEDbow nicht mitgeteilt hat, haftet LEDbow nicht.
6. LEDbow haftet nicht für die (zeitweise) Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Schaltung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen und technische Defekte aller Art, Schwierigkeiten in der Material-, Energie oder Telekommunikationsbeschaffung, Streiks, Mangel an Arbeitskräften etc.) verursacht worden sind, die der Anbieter nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Anbieter die Schaltung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Schaltzeiten um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern eine Verschiebung der Schaltung dem Werbenden nicht zumutbar ist, wird der Anbieter dem Kunden die für den entsprechenden Ausfallzeitraum bereits gezahlten Vergütungen zurückerstatten. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Werbenden nicht zu.

Artikel XVI: Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist 75179 Pforzheim. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, Pforzheim. LEDbow behält sich jedoch das Recht vor, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen. Für sämtliche vertragliche Beziehungen - auch für Exportverträge - gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) bzw. des UN- Abkommen über den internationalen Warenkauf (CISG).

LEDbow GmbH
Mannheimer Str. 19 in 75179 Pforzheim

E-Mail: info@ledbow-germany.de
URL: www.ledbow-germany.de
Tel.: +49 (0) 7231 – 46 26 903
Fax: +49 (0) 7231 – 46 26 901

Sitz und Registergericht: Mannheim HRB 726116



LEDbow